

TE Bvwg Erkenntnis 2015/1/9 W136 2013652-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2015

Entscheidungsdatum

09.01.2015

Norm

BDG 1979 §118 Abs1 Z1

BDG 1979 §123 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2 Z1

1. BDG 1979 § 118 heute
2. BDG 1979 § 118 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 118 gültig von 01.01.1980 bis 30.07.2016

1. BDG 1979 § 123 heute
2. BDG 1979 § 123 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 123 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
9. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W136 2013652-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX vertreten durch RA Dr. Christian STOCKER, Herzog-Leopold-Straße 26, 2700 Wiener Neustadt, gegen den Beschluss der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz, Senat 2, vom 03.09.2014, GZ 2 Ds 23/14, betreffend Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 vertreten durch RA Dr. Christian STOCKER, Herzog-Leopold-Straße 26, 2700 Wiener Neustadt, gegen den Beschluss der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz, Senat 2, vom 03.09.2014, GZ 2 Ds 23/14, betreffend Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG stattgegeben und das Disziplinarverfahren gemäß § 118 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 eingestellt. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG stattgegeben und das Disziplinarverfahren gemäß Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer eins, BDG 1979 eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit dem im Spruch genannten Beschluss vom 03.09.2014 leitete die belangte Behörde gemäß § 123 Abs. 1 BDG 1079 ein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz BF) wegen des Verdachtes der schuldhaften Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 91 BDG 1979 ein. Dem BF wurde spruchgemäß der Verdacht zur Last gelegt, er habe als Traktkommandant der XXXX der Justizanstalt XXXX dem Untersuchungshäftling C.C. (Anonymisierung durch das Bundesverwaltungsgericht) durch Versetzen von Schlägen gegen Hinterkopf, Wange und Unterarme körperliche Qualen zugefügt bzw. ihn vorsätzlich am Körper verletzt, wodurch dieser mit zwei bis sieben Tagen andauernden Gesundheitsbeeinträchtigungen einhergehende Prellungen, Hautabschürfungen und eine Rissquetschwunde erlitt. Begründend wurde angeführt, dass sich der konkrete Verdacht aus den zeugenschaftlichen Angaben des Tatopfers im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft XXXX ergäbe, welche jedoch im Beschluss nicht näher dargelegt wurden.

1. Mit dem im Spruch genannten Beschluss vom 03.09.2014 leitete die belangte Behörde gemäß Paragraph 123, Absatz eins, BDG 1079 ein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz BF) wegen des Verdachtes der schuldhaften Verletzung seiner Dienstpflichten nach Paragraph 91, BDG 1979 ein. Dem BF wurde spruchgemäß der Verdacht zur Last gelegt, er habe als Traktkommandant der römisch 40 der Justizanstalt römisch 40 dem Untersuchungshäftling C.C. (Anonymisierung durch das Bundesverwaltungsgericht) durch Versetzen von Schlägen gegen Hinterkopf, Wange und Unterarme körperliche Qualen zugefügt bzw. ihn vorsätzlich am Körper verletzt, wodurch dieser mit zwei bis sieben Tagen andauernden Gesundheitsbeeinträchtigungen einhergehende Prellungen, Hautabschürfungen und eine Rissquetschwunde erlitt. Begründend wurde angeführt, dass sich der konkrete Verdacht aus den zeugenschaftlichen Angaben des Tatopfers im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft römisch 40 ergäbe, welche jedoch im Beschluss nicht näher dargelegt wurden.

Aus dem im Akt einliegenden Protokoll der Vernehmung des Zeugen C.C. durch die Staatsanwaltschaft XXXX ergibt sich, dass dieser angibt, vom Justizwachebeamten ADAMEC, welcher in der Untersuchungsabteilung Dienst versieht und den er auf einem Foto sofort wieder erkennen würde Ende November 2012 in einem nicht von Kameras überwachten Bereich im Zuge einer Besuchsbegleitung in der oben beschriebenen Weise geschlagen worden zu sein. Er habe bereits früher zwei Briefe an das Innenministerium geschrieben, erst auf seinen nunmehrigen dritten Brief, sei

eine Reaktion erfolgt. Weder sei er beim Anstaltsarzt gewesen noch habe er sich beschwert, weil er keine Nachteile habe haben wollen, lediglich der Psychologin habe er vom Vorfall vertraulich berichtet. Aus dem im Akt einliegenden Protokoll der Vernehmung des Zeugen C.C. durch die Staatsanwaltschaft römisch 40 ergibt sich, dass dieser angibt, vom Justizwachebeamten ADAMEC, welcher in der Untersuchungsabteilung Dienst versieht und den er auf einem Foto sofort wieder erkennen würde Ende November 2012 in einem nicht von Kameras überwachten Bereich im Zuge einer Besuchsbegleitung in der oben beschriebenen Weise geschlagen worden zu sein. Er habe bereits früher zwei Briefe an das Innenministerium geschrieben, erst auf seinen nunmehrigen dritten Brief, sei eine Reaktion erfolgt. Weder sei er beim Anstaltsarzt gewesen noch habe er sich beschwert, weil er keine Nachteile habe haben wollen, lediglich der Psychologin habe er vom Vorfall vertraulich berichtet.

2. Gegen den verfahrensgegenständlichen Einleitungsbeschluss erhob der BF fristgerecht Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Verfahrensmängel durch nicht ausreichende Sachverhaltsermittlung und brachte Folgendes vor:

Entgegen der Begründung des bekämpften Bescheides reiche die Verdachtslage nicht für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aus. Das Tatopfer habe nicht angegeben, vom BF geschlagen worden zu sein sondern richte sich der Verdacht gegen den BF ausschließlich aufgrund einer entfernten phonetischen Ähnlichkeit seines Namens mit dem vom Tatopfer angegebenen Namen ADAMEC. Im Übrigen sei der BF dem Tatopfer aufgrund seines strafrechtlichen Vorlebens bestens bekannt, so dass dieses, falls es ihn habe beschuldigen wollen, seinen richtigen Familiennamen hätte angeben können. Weder sei angegeben worden, an welchem Tag die angebliche Misshandlung vorgefallen sein soll, noch gehöre oder habe die Besuchsbegleitung zu den Aufgaben des BF gehört. Darüber hinaus seien die behaupteten Verletzungen des Tatopfers in keiner Weise objektiviert und werde hinsichtlich der Glaubwürdigkeit seiner Angaben darauf hingewiesen, dass dieser im Zeitraum November 2012 bis Anfang April 2014 vier Mal zum Rapport bei der Anstaltsleitung, ua auch am 27.11.2012, 22 mal bei der Anstaltsärztin, sieben Mal beim Psychiater, 25 mal beim psychologischen Dienst und sieben Mal beim sozialen Dienst vorstellig gewesen sei und niemals etwas von Verletzungen oder Missständen gemeldet hätte.

3. Mit Schreiben vom 21.10.2014, beim Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2014 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt vor.

4. Mit Schreiben vom 22.12.2014 übermittelte die belangte Behörde den genehmigten Bericht der Staatsanwaltschaft XXXX vom 27.10.2014 betreffend die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens gegen den BF gemäß § 190 Z 2 StPO. Daraus ergibt sich, dass die dem BF angelasteten Taten gemäß §§ 312 Abs. 1, 83 Abs. 1 iVm 313 StGB nicht nachgewiesen werden konnten. Es seien Mithäftlinge, Justizwachebeamte, die Anstaltsärztin sowie die Anstaltspsychologinnen zeugenschaftlich vernommen worden. Lediglich ein Mithäftling habe angegeben, dass ihm C.C. von dem Vorfall berichtet habe, er jedoch keine Verletzungen habe feststellen könne. Ebenso gab eine Anstaltspsychologin an, dass ihr C.C. vertraulich von einer Misshandlung erzählt habe. Bei einer Gegenüberstellung mit elf Justizwachebeamten, unter denen sich der BF befand, habe C.C. diesen nicht als Täter wiedererkennen können, wobei C.C. überhaupt nur einen Justizwachebeamten habe wiedererkennen können, den er jedoch als Täter definitiv ausgeschlossen habe. 4. Mit Schreiben vom 22.12.2014 übermittelte die belangte Behörde den genehmigten Bericht der Staatsanwaltschaft römisch 40 vom 27.10.2014 betreffend die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens gegen den BF gemäß Paragraph 190, Ziffer 2, StPO. Daraus ergibt sich, dass die dem BF angelasteten Taten gemäß Paragraphen 312, Absatz eins, 83, Absatz eins, in Verbindung mit 313 StGB nicht nachgewiesen werden konnten. Es seien Mithäftlinge, Justizwachebeamte, die Anstaltsärztin sowie die Anstaltspsychologinnen zeugenschaftlich vernommen worden. Lediglich ein Mithäftling habe angegeben, dass ihm C.C. von dem Vorfall berichtet habe, er jedoch keine Verletzungen habe feststellen könne. Ebenso gab eine Anstaltspsychologin an, dass ihr C.C. vertraulich von einer Misshandlung erzählt habe. Bei einer Gegenüberstellung mit elf Justizwachebeamten, unter denen sich der BF befand, habe C.C. diesen nicht als Täter wiedererkennen können, wobei C.C. überhaupt nur einen Justizwachebeamten habe wiedererkennen können, den er jedoch als Täter definitiv ausgeschlossen habe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt) und Beweiswürdigung

1.1. Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

1.2. Der oben unter I.1. (Verfahrensgang) dargestellte Sachverhalt ergibt sich unmittelbar aus der Aktenlage, ist

unbestritten und konnte somit der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden. 1.2. Der oben unter römisch eins.1. (Verfahrensgang) dargestellte Sachverhalt ergibt sich unmittelbar aus der Aktenlage, ist unbestritten und konnte somit der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A):

Für den Beschwerdefall sind folgende Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 210/2013 (BDG 1979) maßgeblich: Für den Beschwerdefall sind folgende Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 2013, (BDG 1979) maßgeblich:

§ 114. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 78 StPO vorzugehen. Paragraph 114, (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß Paragraph 78, StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 123), zulässig. (2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (Paragraph 123,,), zulässig.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und in erster Instanz binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem

1. die Mitteilung

a) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

2. das Strafverfahren nach der StPO oder das verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

§ 118. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn Paragraph 118, (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,

3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder

4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

§ 123. (1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen. Paragraph 123, (1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der (vorläufigen) Suspendierung ein.

Zu A)

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

1. Wie der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Rechtslage des BDG 1979 und des LDG 1984 in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat (Hinweis E 9.9.1997, 95/09/0243, sowie E 16.9.1998, 96/09/0320), ist die dem Einleitungsbeschluss in einem Disziplinarverfahren zukommende rechtliche Bedeutung in erster Linie darin gelegen, dem wegen einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamten gegenüber klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren innerhalb der Verjährungsfrist eingeleitet wurde. Der Bescheid, durch den das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, und der für dessen weiteren Gang eine Prozessvoraussetzung bildet, dient zugleich dem Schutz des Beschuldigten, der ihm entnehmen kann, nach welcher Richtung er sich vergangen und inwiefern er pflichtwidrig gehandelt haben soll. Der Einleitungsbeschluss begrenzt regelmäßig den Umfang des vor der Disziplinarkommission stattfindenden Verfahrens: Es darf keine Disziplinarstrafe wegen eines Verhaltens ausgesprochen werden, das nicht Gegenstand des durch den Einleitungsbeschluss in seinem Umfang bestimmten Disziplinarverfahrens ist. Um dieser Umgrenzungsfunktion gerecht zu werden, muss das dem Disziplinarbeschuldigten

als Dienstpflichtverletzung vorgeworfene Verhalten im Einleitungsbeschluss derart beschrieben werden, dass unverwechselbar feststeht, welcher konkrete Vorgang den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet. Die angelastete Tat muss daher nach Ort, Zeit und Tatumständen so gekennzeichnet werden, dass keine Unklarheit darüber möglich ist, welches dem Disziplinarbeschuldigten zur Last gelegte Verfahren auf der Grundlage des Einleitungsbeschlusses als Prozessgegenstand im anschließenden Disziplinarverfahren behandelt werden darf. Solcherart muss sich daher der Tatvorwurf von anderen gleichartigen Handlungen oder Unterlassungen, die dem Disziplinarbeschuldigten angelastet werden können, genügend unterscheiden lassen (VwGH vom 18.12.2012, Zl. 2011/09/0124).

2. Nur offenkundige Gründe für eine sofortige Verfügung der Einstellung des Disziplinarverfahrens gem. § 118 Abs. 1 BDG 1979 stehen der Einleitung des Disziplinarverfahrens entgegen (VwGH vom 25.06.1992, Zl. 92/09/0056). 2. Nur offenkundige Gründe für eine sofortige Verfügung der Einstellung des Disziplinarverfahrens gem. Paragraph 118, Absatz eins, BDG 1979 stehen der Einleitung des Disziplinarverfahrens entgegen (VwGH vom 25.06.1992, Zl. 92/09/0056).

3. Für den Einleitungsbeschluss nach § 123 BDG 1979 kommen die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 AVG und Abs. 2 AVG insofern zur Anwendung, als er - neben der Rechtsmittelbelehrung - einen Spruch und eine Begründung zu enthalten hat. Im Spruch des Einleitungsbeschlusses ist das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, das als Dienstpflichtverletzung erachtet wurde, nur in groben Umrissen zu beschreiben. Die einzelnen Fakten müssen nicht bestimmt, dh in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Einleitungsbeschlusses ist darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ergibt (VwGH vom 01.07.1998, Zl. 97/09/0189). 3. Für den Einleitungsbeschluss nach Paragraph 123, BDG 1979 kommen die Bestimmungen des Paragraph 58, Absatz eins, AVG und Absatz 2, AVG insofern zur Anwendung, als er - neben der Rechtsmittelbelehrung - einen Spruch und eine Begründung zu enthalten hat. Im Spruch des Einleitungsbeschlusses ist das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, das als Dienstpflichtverletzung erachtet wurde, nur in groben Umrissen zu beschreiben. Die einzelnen Fakten müssen nicht bestimmt, dh in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Einleitungsbeschlusses ist darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ergibt (VwGH vom 01.07.1998, Zl. 97/09/0189).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus Folgendes:

Auch wenn im Hinblick auf die oben angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine übertriebenen Anforderungen an die Begründung eines Einleitungsbeschlusses gestellt werden können, ist dennoch in der Begründung darzulegen, warum sich aus dem im Spruch dargelegten Verhalten der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung durch den BF ergibt. Dies hat die belangte Behörde insofern unterlassen, als sie lediglich auf die Disziplinaranzeige sowie eine im Rahmen der strafrechtlichen Erhebungen gegen den BF durchgeführte Zeugenvernehmung verwiesen hat, ohne deren Inhalt auch nur ansatzweise darzulegen. Eine derart rudimentäre Begründung ließe sich noch vertreten, wenn aus den angeführten, im Akt befindlichen Unterlagen entnehmen ließe, warum gerade gegen den BF ein Disziplinarverfahren geführt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil sich weder aus der angeführten zeugenschaftlichen Befragung des C.C., noch der Disziplinaranzeige oder dem Zwischenbericht der Staatsanwaltschaft vom 30.05.2014 im Hinblick auf den Umstand, dass das Tatopfer zunächst keinen konkreten Beamten und später einen mit dem Namen Adamek (Anmerkung: der BF führt einen anderen Namen) als Täter angegeben hat, eine konkrete Verdachtslage hinsichtlich des BF ergibt.

Den beschwerdegegenständlichen Ausführungen kommt somit Berechtigung zu und wäre der angefochtenen Bescheid infolge wesentlichen Begründungsmangels aufzuheben gewesen. Auch wenn nicht verkannt wird, dass es der belangten Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung unter Bedachtnahme auf die anhängigen strafrechtlichen Erhebung und der damit verbundenen Unterbrechung des Disziplinarverfahrens verwehrt war, eigenständige Ermittlungen zu führen, hätte sie im vorliegenden Fall das Ergebnis der weiteren strafrechtlichen Erhebungen abzuwarten gehabt, da die zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung bestehende Verdachtslage keineswegs hinreichend für die Fassung eines Einleitungsbeschlusses gegen den BF war.

Im Hinblick darauf, dass zwischenzeitlich das gegen den BF geführte Strafverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde und somit das Disziplinarverfahren nicht mehr unterbrochen ist, konnte eine Einstellung durch das zur

Sachentscheidung berufenen Bundesverwaltungsgericht erfolgen, da das Tatopfer den BF bei einer Gegenüberstellung nicht als Täter identifiziert hat, somit der BF die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat. Im Hinblick darauf, dass zwischenzeitlich das gegen den BF geführte Strafverfahren gemäß Paragraph 190, Z 2 StPO eingestellt wurde und somit das Disziplinarverfahren nicht mehr unterbrochen ist, konnte eine Einstellung durch das zur Sachentscheidung berufenen Bundesverwaltungsgericht erfolgen, da das Tatopfer den BF bei einer Gegenüberstellung nicht als Täter identifiziert hat, somit der BF die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die maßgebliche Rechtsfrage im Zusammenhang mit der Fassung eines Einleitungsbeschlusses nach § 123 Abs. 2 BDG 1979 wurde in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH mehrfach behandelt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von dieser nicht ab. Auf die unter Spruchpunkt A zitierte Judikatur wird verwiesen. Die maßgebliche Rechtsfrage im Zusammenhang mit der Fassung eines Einleitungsbeschlusses nach Paragraph 123, Absatz 2, BDG 1979 wurde in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH mehrfach behandelt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von dieser nicht ab. Auf die unter Spruchpunkt A zitierte Judikatur wird verwiesen.

Schlagworte

Begründungsmangel, Dienstpflichtverletzung, Disziplinarverfahren,
Einleitungsbeschluss, Strafverfahren, Verdachtslage,
Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W136.2013652.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at